



## Allgemeine Hotel- und Gastronomie-Zeitung

28. Juli 2015

### Betrüger haben es auf Gastronomen abgesehen

28. Juli 2015

✉ Thomas Klaus

BREMEN. **Betrüger** sind zurzeit wieder besonders aktiv. Davor warnt der Partyservice-Bund Deutschland mit Sitz in Bremen die Unternehmen der Partyservice- und Catering-Branche, aber auch die anderen Betriebe des Gastgewerbes.



© PetraD/Colourbox.de

+ Vorsicht ist angebracht: Betrüger werben derzeit mit dubiosen Branchenverzeichnissen

Dem Verband sind in jüngster Zeit vor allem zwei Maschen bekannt geworden, wie Bundesgeschäftsführer Wolfgang Finken berichtet. So bekommen Unternehmen Schreiben von dubiosen Registerverlagen, die zwar privater Natur sind, aber behördenähnlich gestaltet wurden und somit einen offiziellen Charakter vortäuschen. Angestrebt werden kostenpflichtige Einträge beispielsweise in "Handelsregister", "Gewerbezentralregister", "Industrie- und Handelsregister" oder Branchenverzeichnisse. Doch diese Branchenverzeichnisse führen nach Finkens Informationen lediglich die zahlenden Inserenten auf und sind folgerichtig als Nachschlagewerke völlig ungeeignet. Bei einer ähnlichen Masche wird dem Partyservice-Bund Deutschland zufolge der Eindruck erweckt, dass schon ein Geschäftskontakt bestehe und es sich nur um eine Aufforderung zur Korrektur handle.

„In beiden Fällen werden Unternehmer in dem Irrglauben gelassen, sie hätten eine Pflicht zur Eintragung beziehungsweise zur Korrektur“, verdeutlicht Wolfgang Finken. Der Verband empfiehlt: Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beim Posteingang und in der Buchhaltung sollten über die unseriösen Eintragungsofferten aufgeklärt werden. Signalwörter sind „gebührenfrei“, „kostenlos“, „kostenfrei“, „Grundeintrag“ und „Ihr Eintrag“.

Falls doch eine Unterschrift geleistet wurde, bestünde für den Betroffenen die Möglichkeit der Anfechtung wegen arglistiger Täuschung nach § 123 BGB. Neben der Anfechtungserklärung sollte vorsorglich die Kündigung des Vertragsverhältnisses erklärt werden. Eine solche Anfechtung mit vorsorglicher Kündigung erfolgt am besten schriftlich und zum Nachweis per Einschreiben. Wolfgang Finken: „Wenn der Vertrag wirksam angefochten wurde, sollte man sich nicht von möglichen Mahnschreiben einschüchtern lassen.“

Ein weiterer Tipp des Partyservice-Bundes Deutschland: „Wer im falschen Glauben, eine bestehende Verbindlichkeit zu erfüllen, eine Zahlung geleistet hat, sollte noch nicht ausgeführte Überweisungsaufträge umgehend bei der Hausbank stoppen oder zurückzuholen versuchen.“